

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Fremdfirmen, die auf dem Betriebsgelände der Provinzial Versicherungen, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf tätig werden. Diese Richtlinie ist Teil des Vertrages. Werden diese Sicherheitsregeln nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen stellen Mindestanforderungen bezüglich der Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz für alle auszuführenden Arbeiten dar, die durch den Auftragnehmer (inkl. beauftragter Nachunternehmer) geleistet werden. Neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz sind insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und darüber hinaus Umweltschutzvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Vorhandene Betriebsanweisungen der Provinzial sind einzuhalten.

Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Aufnahme der Arbeiten eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu den vorgesehenen Arbeiten vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zu allen relevanten Themen, die in Zusammenhang mit den beauftragten Arbeiten und den Gegebenheiten im Hause des Auftraggebers stehen, vor Arbeitsbeginn zu unterweisen. Alle Arbeitskräfte – insbesondere fremdsprachige – müssen sorgfältig unterwiesen werden. Für eine einwandfreie Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Arbeitskräften ist zu sorgen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn insbesondere mit folgenden sicherheits- und brandschutzrelevanten Belangen vertraut zu machen und diese zu beachten:

- genaue Bezeichnung des Arbeitsbereiches im Gebäude und Firmenadresse
- räumliche Einordnung des Arbeitsbereiches in den Gebäudekomplex
- Notrufnummern
- Rettungskette
- Standorte des Erste-Hilfe-Materials
- Telefonstandorte
- Brandschutzordnung
- Flucht- und Rettungswege
- optische und/oder akustische Warneinrichtungen und Signale
- Standorte und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen
- Warn-, Verbots- und Gebotsbeschilderung
- Ansprechpartner im Haus der Provinzial: Haustechnik

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eine Zugangsberechtigung zum Gebäude und ggf. zu besonders gesicherten Gebäudebereichen einzuholen. Der Zutritt hat ausschließlich über die seitens der Provinzial benannten Zugänge zu erfolgen.

Materialanlieferungen sind dem Empfangsdienst oder Sicherheitsdienst der Provinzial rechtzeitig mitzuteilen und vorher an zu melden.

Vor Aufnahme der Arbeiten erhält der Auftragnehmer durch eine verantwortliche Person des Auftraggebers eine Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen. Über diese Belehrung wird ein Nachweis geführt.

Arbeiten sind so durchzuführen, daß während der Betriebszeiten keine vermeidbare Beeinträchtigung des Betriebsablaufes erfolgt. Auf Gefährdungen und Risiken für die Mitarbeiter der Provinzial, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten stehen können, weist der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten hin.

Die Arbeitszeiten sind mit der Provinzial abzustimmen.

Störungen und Beschädigungen an Einrichtungen oder Ausstattung des Gebäudes sind unverzüglich der Provinzial zu melden.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich entsprechend der einschlägigen Vorschriften in einem arbeitssicheren Zustand befinden.

Sicherheitshinweise

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit innerhalb der Gebäude der Provinzial sind bei der Durchführung von Arbeiten folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

1. Es dürfen nur die Gebäudeteile aufgesucht werden, in denen die beauftragten Arbeiten durchgeführt werden.
2. Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Gebäude und Gelände der Provinzial zu betreten.
3. Grundsätzlich besteht im Gebäude der Provinzial ein Rauchverbot. Nur in ausgewiesenen Raucherräumen ist das Rauchen erlaubt.
4. Führen mehrere Unternehmen gleichzeitig Arbeiten in einem Arbeitsbereich durch, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Gefährdung, so sind die Arbeiten durch die beteiligten Firmen zu koordinieren.
5. Beauftragt der Auftragnehmer einen Nachunternehmer, so ist er in der Pflicht, den Nachunternehmer über die Inhalte dieser Richtlinie zu informieren. Der Auftragnehmer hat der Provinzial den Einsatz eines Nachunternehmers rechtzeitig anzuzeigen.
6. Sicherheitskennzeichen, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten.
7. Arbeiten an Elektroanlagen dürfen nur von Elektrofachkräften nach Freigabe durch die Abteilung Gebäudeverwaltung/ -technik ausgeführt werden. Abgeschlossene elektrische Betriebsräume dürfen erstmals nur in Begleitung von Mitarbeitern der Abteilung Gebäudeverwaltung/ -technik betreten werden.

8. Alle Handlungen in Mittel- und Niederspannanlagen bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit Gebäudeverwaltung/ -technik abzustimmen. Über mögliche Risiken und Gefahren sind alle Beteiligten zu informieren.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperrern, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung. Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch den Auftragnehmer die ggf. erforderlichen Probelaufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheitsfunktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen.

9. Für die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Trennschleifen, Löten, Auftauen und Heißkleben) ist eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) der Provinzial erforderlich. Mit diesen Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Der Erlaubnisschein gilt maximal für einen Tag und wird bei Erfordernis verlängert. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen. Brandposten und Brandwache sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Vor Beginn der Tätigkeiten ist der Sicherheitsdienst der Provinzial zu informieren um entsprechenden Vorkehrmaßnahmen durchzuführen.
10. Das Verkeilen, Feststellen oder Festbinden von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.
11. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Bau- und Montagestellen gekennzeichnet und durch geeignete Absperrungen gesichert sind. Durch die Einrichtung von Baustellen oder Montagebereichen, insbesondere in Flucht- und Rettungswegen, darf keine Gefährdung von Personen entstehen. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
12. Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen ist der Raum um den Arbeitsbereich entsprechend weiträumig abzusperren. Es sind nur geeignete Aufstiegshilfen und Gerüste und -sofern erforderlich - Absturzsicherungen zu verwenden.
13. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter die erforderliche persönliche Schutzausrüstung gemäß der Gefährdungsbeurteilung tragen.
14. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Über dennoch zum Einsatz kommende Gefahrstoffe ist die Provinzial im Vorfeld zu informieren. Die Lagerung dieser Stoffe bedarf einer Erlaubnis durch die Provinzial.
- Bei einem Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
15. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen (i.d.R. arbeitstäglich), spätestens nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, vollständig und fachgerecht zu entsorgen. Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, kann Provinzial die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
16. Der Auftragnehmer hat für Sauberkeit und Ordnung in seinem Arbeitsbereich zu sorgen. Dieser ist regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch arbeitstäglich, in ordentlichem Zustand zu halten. Arbeitsbereiche sind -sofern nicht anders vertraglich vereinbart - nach Beendigung aller Arbeiten von der Fremdfirma besenrein zu hinterlassen.

Arbeitsunfälle

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter in den zugewiesenen Arbeitsbereichen Material zur Ersten-Hilfe vorzuhalten. Die Standorte des Verbandsmaterial sind mit grünen Kreuzen auf weißem Grund gekennzeichnet.

Jeder im Sinne der Berufsgenossenschaft anzeigepflichtige Arbeitsunfall ist der Provinzial zu melden.